

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 29 / 2024

ausgegeben am: 26.06.2024

Inhalt:

Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der Gemeinde Schkopau am 20.06.2024	Seite: 3
Bekanntmachung der Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 09.07.2024	Seite: 4
Bekanntmachung der Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Raßnitz der Gemeinde Schkopau am 10.07.2024	Seite: 6
Bekanntmachung der Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Lochau der Gemeinde Schkopau am 11.07.2024	Seite: 7
Bekanntmachung der Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau am 11.07.2024	Seite: 8
Bekanntmachung der Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Burgliebenau	Seite: 9
Bekanntmachung der Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden	Seite: 13
Bekanntmachung der Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Luppenau	Seite: 17
Bekanntmachung der Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Raßnitz	Seite: 21
Bekanntmachung der Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Wallendorf (Luppe)	Seite: 25
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

**Gemeinde Schkopau
Haupt- und Vergabeausschuss**

Schkopau, den 21.06.2024

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 33. Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses der
Gemeinde Schkopau am 20.06.2024**

I. Öffentlicher Teil

HVA 33 / 061 / 2024 Außerplanmäßige Ausgabe für die Anschaffung eines Fahrzeuges für
das Hausmeisterteam Ost


Ringling
Bürgermeister

Schkopau, 26.06.2024

Gemeinde Schkopau
Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Dienstag, den 09.07.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (§ 53 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung (§ 55 Abs. 1 KVG LSA)
- TOP 3 . Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates (§ 53 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA)
- TOP 4 . Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates und Verabschiedung ehemaliger ehrenamtlicher Mitglieder des Gemeinderates (§ 53 Abs. 2 KVG LSA)
- TOP 5 . Wahl der/des Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA)
Vorlage: ST/010/2024
- TOP 6 . Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitglieds des Gemeinderates durch den Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 53 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KVG LSA)
- TOP 7 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderat (§§ 51, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/001/2024
- TOP 8 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Burgliebenau (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/002/2024
- TOP 9 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Döllnitz (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/003/2024
- TOP 10 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Ermlitz (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/004/2024
- TOP 11 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Hohenweiden (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/005/2024
- TOP 12 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Knapendorf (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/013/2024

- TOP 13 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Korbetha (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/006/2024
- TOP 14 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Lochau (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/007/2024
- TOP 15 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Luppenau (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/008/2024
- TOP 16 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Raßnitz (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/009/2024
- TOP 17 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Röglitz (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/010/2024
- TOP 18 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Schkopau (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/011/2024
- TOP 19 . Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Wallendorf (Luppe) (§§ 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA)
Vorlage: IV/012/2024
- TOP 20 . Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Schkopau und seine Ausschüsse (§ 59 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)
Vorlage: ST/012/2024
- TOP 21 . Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau (§ 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA)
Vorlage: ST/013/2024
- TOP 22 . Wahl des/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau)
Vorlage: ST/011/2024
- TOP 23 . Wahl des/der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates (§ 36 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau)
Vorlage: ST/032/2024
- TOP 24 . Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA)
- TOP 25 . Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)
- TOP 26 . Einwohnerfragestunde (§ 28 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 7 Geschäftsordnung)
- TOP 27 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez.
Ringling

Schkopau, 26.06.2024

Gemeinde Schkopau
Vorsitzender des Ortschaftsrates Raßnitz der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Raßnitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, den 10.07.2024 um 17:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Raßnitz, Fischerwinkel 14, Gemeindeamt

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 . Übergabe der Versammlungsleitung an das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied des Ortschaftsrates
- TOP 4 . Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsrates durch das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates
- TOP 5 . Wahl des Ortsbürgermeisters
- TOP 6 . Ernennung und Verpflichtung des/der neuen Ortsbürgermeister/in durch den Bürgermeister
- TOP 7 . Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die neue/n Ortsbürgermeister/in
- TOP 8 . Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitglieds des Ortschaftsrates durch den gewählten Ortsbürgermeister
- TOP 9 . Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters
- TOP 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Raßnitz
Vorlage: ST/029/2024
- TOP 11 . Einwohnerfragestunde
- TOP 12 . Bericht der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters
- TOP 13 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 14 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 15 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 16 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17 . Schließung der Sitzung

gez.
Ringling

Schkopau, 26.06.2024

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Ortschaftsrates Lochau der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Lochau der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Donnerstag, den 11.07.2024 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Lochau, Hauptstraße 2, Gaststätte Lindenhof**

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 . Übergabe der Versammlungsleitung an das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied des Ortschaftsrates
- TOP 4 . Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsrates durch das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates
- TOP 5 . Wahl des Ortsbürgermeisters
- TOP 6 . Ernennung und Verpflichtung des/der neuen Ortsbürgermeister/in durch den Bürgermeister
- TOP 7 . Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die neue/n Ortsbürgermeister/in
- TOP 8 . Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitglieds des Ortschaftsrates durch den gewählten Ortsbürgermeister
- TOP 9 . Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters
- TOP 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Lochau
Vorlage: ST/030/2024
- TOP 11 . Einwohnerfragestunde
- TOP 12 . Bericht der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters
- TOP 13 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 14 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 15 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 16 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17 . Schließung der Sitzung

gez.

Ringling

Schkopau, 26.06.2024

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Ermlitz der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Donnerstag, den 11.07.2024 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Ermlitz, An der Mühle 1 a, Gemeindesaal

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- TOP 2 . Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 . Übergabe der Versammlungsleitung an das an Jahren älteste und dazu bereite Mitglied des Ortschaftsrates
- TOP 4 . Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsrates durch das an Jahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates
- TOP 5 . Wahl des Ortsbürgermeisters
- TOP 6 . Ernennung und Verpflichtung des/der neuen Ortsbürgermeister/in durch den Bürgermeister
- TOP 7 . Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die neue/n Ortsbürgermeister/in
- TOP 8 . Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitglieds des Ortschaftsrates durch den gewählten Ortsbürgermeister
- TOP 9 . Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters
- TOP 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Ermlitz
Vorlage: ST/031/2024
- TOP 11 . Einwohnerfragestunde
- TOP 12 . Bericht der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters
- TOP 13 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 14 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 15 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 16 . Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17 . Schließung der Sitzung

gez.

Ringling

Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Burgliebenau

BADE- UND STRANDORDNUNG DES STRANDES BURGLIEBENAU

§ 1 Allgemeines/Zweckbestimmung

- (1) Die Bade- und Strandordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle Burgliebenau am Wallendorfer See. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Besucher die Bestimmungen der Bade- und Strandordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- (3) Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle/Strände und die angrenzenden Liegewiesen.
- (4) Auf Grund wechselnder Wasserstände kann keine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers im Wasser baden.
- (5) Die Badegäste/Nutzer der Bade- und Strandbereiche haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Das Baden und der Aufenthalt im Badebereich (inkl. des Steges) erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Der Badebereich ist mit Bojen bzw. Bojenketten oder ähnlichen Begrenzungen gekennzeichnet und so abgegrenzt. Diese festgesetzte Nutzung ist verbindlich einzuhalten. Das Baden außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen ist verboten. Der Badebereich in unmittelbarer Nähe des Steges erfordert besondere Vorsicht.

§ 2 Badezeiten

- (1) Die Badesaison beginnt und endet witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Badestelle ist auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr begrenzt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bade- und Strandbereiches, sowie des Steges und der weiteren Einrichtungen steht jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.

- (3) Alle Bereiche und Einrichtungen rund um die Badestellen/Strände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jeglicher Abfall ist in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz.

§ 4 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Nacktbaden ist verboten.

§ 5 Weitere Verhaltensvorschriften im Bade- und Strandbereich

- (1) Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege und Grünflächen außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt.
- (2) Hundehaltern und Haltern anderer Haustierarten ist es verboten, diese in unmittelbarer Nähe des Bade- und Strandbereiches mitzuführen. Hunde dürfen in den durch Bojen gekennzeichneten Badebereich nicht schwimmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter ist für seinen Hund verantwortlich und haftet für entstandene Schäden und Verunreinigungen.
- (3) Das Befahren der durch Bojen gekennzeichneten Badestellen mit Wasserfahrzeugen ist verboten. Die Aktivitäten und die Sicherheit der Badenden haben Vorrang.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von privaten Rundfunk – und Tonwiedergabegeräten, sowie selbst verursachten Lärm zu belästigen,
- b) das Rauchen auf dem Steg oder im Wasser,
- c) Spiele, die das Badeleben stören (außer auf den dafür gewidmeten Flächen),
- d) das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenstände an nicht ausgewiesenen Stellen. Ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren,
- e) außerhalb der markierten Begrenzungen zu baden,
- f) offenes Feuer und Grillen,
- g) das Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten bzw. Campen,
- h) im Badebereich zu angeln,
- i) an Uferbereichen zu baden, die nicht zum Baden zugelassen sind.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Baden und der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich des Burgliebenauer Strandes am Wallendorfer See erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (2) Die Gemeinde Schkopau organisiert die Aufsicht der Badestelle durch Ordnungskräfte auf vertraglicher Grundlage. Zusätzlich überwacht das Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau und des Umweltamtes des Landkreises Saalekreis turnusmäßig ihren Zuständigkeitsbereich.
- (3) Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen und Aufsichtspersonen sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Bade- und Strandordnung. Es ist berechtigt, Personen bei Zuwiderhandlungen von dem Bade- und Strandbereich zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Strafbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und können zur Strafverfolgung angezeigt werden. Kosten, welche den Aufsichtspersonen oder der Gemeinde Schkopau bei Verstoß gegen die Bade- und Strandordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
- (5) Die Aufsicht ist als zusätzliche Absicherung zu verstehen; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Haftung

- (1) Der sich noch in Sanierung befindliche Wallendorfer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Die Nutzer sind verpflichtet, bekannt werdende Schäden im unmittelbaren Umfeld der ausgewiesenen Bade- und Strandbereiche unverzüglich der Gemeinde Schkopau oder den Einsatzkräften anzuzeigen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Schkopau für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen wird eine eventuelle Haftung der Gemeinde Schkopau ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Die Gemeinde Schkopau haftet ferner nicht für:
 - a) den Verlust von Kleidungsstücken,
 - b) den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen,
 - c) sonstige Schäden die den Benutzern von Dritten zugefügt werden,
 - d) höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- (4) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

§ 8 Zuwiderhandlungen/Ordnungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bade- und Strandordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 7 die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Badebegrenzungen verletzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt,
 - c) Verhaltensvorschriften gemäß § 5 Buchstaben a) bis i) verletzt,
 - d) entgegen § 6 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Burgliebenauer Strand am Wallendorfer See eingesetzten Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belangt werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Bade- und Strandordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen (z. B. Sonderveranstaltungen) können im begründeten Ausnahmefall, auf schriftlichen Antrag, von der Gemeinde Schkopau in Absprache mit dem Umweltamt zugelassen und genehmigt werden, ohne dass es einer besonderen Änderung, Ergänzung dieser Bade- und Strandordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bade- und Strandordnung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den *17.06.2024*



Torsten Ringling
Bürgermeister der Gemeinde Schkopau

Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Hohenweidener See, Gemeinde Schkopau, OT Hohenweiden

BADE- UND STRANDORDNUNG DES STRANDES HOHENWEIDEN

§ 1 Allgemeines/Zweckbestimmung

- (1) Die Bade- und Strandordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle Hohenweiden am Hohenweidener See. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Besucher die Bestimmungen der Bade- und Strandordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- (3) Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle/Strände und die angrenzenden Liegewiesen.
- (4) Auf Grund wechselnder Wasserstände kann keine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers im Wasser baden.
- (5) Die Badegäste/Nutzer der Bade- und Strandbereiche haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Das Baden und der Aufenthalt im Badebereich erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Der Bereich der Wasserskianlage ist mit Bojen bzw. Bojenketten oder ähnlichen Begrenzungen gekennzeichnet und so abgegrenzt. Diese festgesetzte Nutzung ist verbindlich einzuhalten. Das Baden innerhalb dieser gekennzeichneten Flächen der Wasserskianlage ist verboten.

§ 2 Badezeiten

- (1) Die Badesaison beginnt und endet witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Badestelle ist auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr begrenzt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bade- und Strandbereiches steht jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.

- (3) Alle Bereiche rund um die Badestellen/Strände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jeglicher Abfall ist in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz.

§ 4 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Nacktbaden ist verboten.

§ 5 Weitere Verhaltensvorschriften im Bade- und Strandbereich

- (1) Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege und Grünflächen außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt.
- (2) Hundehaltern und Haltern anderer Haustierarten ist es verboten, diese in unmittelbarer Nähe des Bade- und Strandbereiches mitzuführen. Hunde dürfen im Badebereich nicht schwimmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter ist für seinen Hund verantwortlich und haftet für entstandene Schäden und Verunreinigungen.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von privaten Rundfunk – und Tonwiedergabegeräten, sowie selbst verursachten Lärm zu belästigen,
- b) das Rauchen im Wasser,
- c) Spiele, die das Badeleben stören (außer auf den dafür gewidmeten Flächen),
- d) das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenstände an nicht ausgewiesenen Stellen. Ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren,
- e) innerhalb der markierten Begrenzungen der Wasserskianlage zu baden,
- f) offenes Feuer und Grillen,
- g) das Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten bzw. Campen,
- h) im Badebereich zu angeln.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Baden und der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich des Hohenweidener Strandes am Hohenweidener See erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

- (2) Die Gemeinde Schkopau organisiert die Aufsicht der Badestelle durch Ordnungskräfte auf vertraglicher Grundlage. Zusätzlich überwacht das Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau und des Umweltamtes des Landkreises Saalekreis turnusmäßig ihren Zuständigkeitsbereich.
- (3) Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen und Aufsichtspersonen sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Bade- und Strandordnung. Es ist berechtigt, Personen bei Zuwiderhandlungen von dem Bade- und Strandbereich zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Strafbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und können zur Strafverfolgung angezeigt werden. Kosten, welche den Aufsichtspersonen oder der Gemeinde Schkopau bei Verstoß gegen die Bade- und Strandordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
- (5) Die Aufsicht ist als zusätzliche Absicherung zu verstehen; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Schkopau für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen wird eine eventuelle Haftung der Gemeinde Schkopau ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (2) Die Gemeinde Schkopau haftet ferner nicht für:
 - a) den Verlust von Kleidungsstücken,
 - b) den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen,
 - c) sonstige Schäden die den Benutzern von Dritten zugefügt werden,
 - d) höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- (3) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

§ 8 Zuwiderhandlungen/Ordnungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bade- und Strandordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 7 die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Badebegrenzungen verletzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt,
 - c) Verhaltensvorschriften gemäß § 5 Buchstaben a) bis h) verletzt,
 - d) entgegen § 6 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Hohenweidener Strand am Hohenweidener See eingesetzten Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belangt werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Bade- und Strandordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen (z. B. Sonderveranstaltungen) können im begründeten Ausnahmefall, auf schriftlichen Antrag, von der Gemeinde Schkopau in Absprache mit dem Umweltamt zugelassen und genehmigt werden, ohne dass es einer besonderen Änderung, Ergänzung dieser Bade- und Strandordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bade- und Strandordnung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den *17.06.2024*


Torsten Ringling
Bürgermeister der Gemeinde Schkopau

Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Luppenau

BADE- UND STRANDORDNUNG DES STRANDES LUPPENAU

§ 1 Allgemeines/Zweckbestimmung

- (1) Die Bade- und Strandordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle Luppenau am Wallendorfer See. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Besucher die Bestimmungen der Bade- und Strandordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- (3) Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle/Strände und die angrenzenden Liegewiesen.
- (4) Auf Grund wechselnder Wasserstände kann keine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers im Wasser baden.
- (5) Die Badegäste/Nutzer der Bade- und Strandbereiche haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Das Baden und der Aufenthalt im Badebereich (inkl. des Steges) erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Der Badebereich ist mit Bojen bzw. Bojenketten oder ähnlichen Begrenzungen gekennzeichnet und so abgegrenzt. Diese festgesetzte Nutzung ist verbindlich einzuhalten. Das Baden außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen ist verboten. Der Badebereich in unmittelbarer Nähe des Steges erfordert besondere Vorsicht.

§ 2 Badezeiten

- (1) Die Badesaison beginnt und endet witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Badestelle ist auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr begrenzt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bade- und Strandbereiches, sowie des Steges steht jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
- (3) Alle Bereiche rund um die Badestellen/Strände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jeglicher Abfall ist in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz.

§ 4 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Nacktbaden ist verboten.

§ 5 Weitere Verhaltensvorschriften im Bade- und Strandbereich

- (1) Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege und Grünflächen außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt.
- (2) Hundehaltern und Haltern anderer Haustierarten ist es verboten, diese in unmittelbarer Nähe des Bade- und Strandbereiches mitzuführen. Hunde dürfen in den durch Bojen gekennzeichneten Badebereich nicht schwimmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter ist für seinen Hund verantwortlich und haftet für entstandene Schäden und Verunreinigungen.
- (3) Das Befahren der durch Bojen gekennzeichneten Badestellen mit Wasserfahrzeugen ist verboten. Die Aktivitäten und die Sicherheit der Badenden haben Vorrang.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von privaten Rundfunk – und Tonwiedergabegeräten, sowie selbst verursachten Lärm zu belästigen,
- b) das Rauchen auf dem Steg oder im Wasser,
- c) Spiele, die das Badeleben stören (außer auf den dafür gewidmeten Flächen),
- d) das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenstände an nicht ausgewiesenen Stellen. Ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren,
- e) außerhalb der markierten Begrenzungen zu baden,
- f) offenes Feuer und Grillen,
- g) das Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten bzw. Campen,
- h) im Badebereich zu angeln,
- i) an Uferbereichen zu baden, die nicht zum Baden zugelassen sind.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Baden und der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich des Luppenauer Strandes am Wallendorfer See erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

- (2) Die Gemeinde Schkopau organisiert die Aufsicht der Badestelle durch Ordnungskräfte auf vertraglicher Grundlage. Zusätzlich überwacht das Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau und des Umweltamtes des Landkreises Saalekreis turnusmäßig ihren Zuständigkeitsbereich.
- (3) Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen und Aufsichtspersonen sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Bade- und Strandordnung. Es ist berechtigt, Personen bei Zuwiderhandlungen von dem Bade- und Strandbereich zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Strafbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und können zur Strafverfolgung angezeigt werden. Kosten, welche den Aufsichtspersonen oder der Gemeinde Schkopau bei Verstoß gegen die Bade- und Strandordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
- (5) Die Aufsicht ist als zusätzliche Absicherung zu verstehen; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Haftung

- (1) Der sich noch in Sanierung befindliche Wallendorfer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Die Nutzer sind verpflichtet, bekannt werdende Schäden im unmittelbaren Umfeld der ausgewiesenen Bade- und Strandbereiche unverzüglich der Gemeinde Schkopau oder den Einsatzkräften anzuzeigen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Schkopau für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen wird eine eventuelle Haftung der Gemeinde Schkopau ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Die Gemeinde Schkopau haftet ferner nicht für:
 - a) den Verlust von Kleidungsstücken,
 - b) den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen,
 - c) sonstige Schäden die den Benutzern von Dritten zugefügt werden,
 - d) höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- (4) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

§ 8 Zuwiderhandlungen/Ordnungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bade- und Strandordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der jeweils geltenden Fassung).

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 7 die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Badebegrenzungen verletzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt,
 - c) Verhaltensvorschriften gemäß § 5 Buchstaben a) bis i) verletzt,
 - d) entgegen § 6 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Luppenauer Strand am Wallendorfer See eingesetzten Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belangt werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Bade- und Strandordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen (z. B. Sonderveranstaltungen) können im begründeten Ausnahmefall, auf schriftlichen Antrag, von der Gemeinde Schkopau in Absprache mit dem Umweltamt zugelassen und genehmigt werden, ohne dass es einer besonderen Änderung, Ergänzung dieser Bade- und Strandordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bade- und Strandordnung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den *17. 06. 2024*



Torsten Ringling
Bürgermeister der Gemeinde Schkopau

Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Raßnitzer See, Gemeinde Schkopau, OT Raßnitz

BADE- UND STRANDORDNUNG DES STRANDES RAßNITZ

§ 1 Allgemeines/Zweckbestimmung

- (1) Die Bade- und Strandordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle Raßnitz am Raßnitzer See. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Besucher die Bestimmungen der Bade- und Strandordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- (3) Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle/Strände und die angrenzenden Liegewiesen.
- (4) Auf Grund wechselnder Wasserstände kann keine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers im Wasser baden.
- (5) Die Badegäste/Nutzer der Bade- und Strandbereiche haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Das Baden und der Aufenthalt im Badebereich (inkl. des Steges) erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Der Badebereich ist mit Bojen bzw. Bojenketten oder ähnlichen Begrenzungen gekennzeichnet und so abgegrenzt. Diese festgesetzte Nutzung ist verbindlich einzuhalten. Das Baden außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen ist verboten. Der Badebereich in unmittelbarer Nähe des Steges erfordert besondere Vorsicht.

§ 2 Badezeiten

- (1) Die Badesaison beginnt und endet witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Badestelle ist auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr begrenzt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bade- und Strandbereiches, sowie des Steges steht jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
- (3) Alle Bereiche rund um die Badestellen/Strände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jeglicher Abfall ist in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz.

§ 4 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Nacktbaden ist verboten.

§ 5 Weitere Verhaltensvorschriften im Bade- und Strandbereich

- (1) Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege und Grünflächen außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt.
- (2) Hundehaltern und Haltern anderer Haustierarten ist es verboten, diese in unmittelbarer Nähe des Bade- und Strandbereiches mitzuführen. Hunde dürfen in den durch Bojen gekennzeichneten Badebereich nicht schwimmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter ist für seinen Hund verantwortlich und haftet für entstandene Schäden und Verunreinigungen.
- (3) Das Befahren der durch Bojen gekennzeichneten Badestellen mit Wasserfahrzeugen und Windsurfer sind verboten. Die Aktivitäten und die Sicherheit der Badenden haben Vorrang.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von privaten Rundfunk – und Tonwiedergabegeräten, sowie selbst verursachten Lärm zu belästigen,
- b) das Rauchen auf dem Steg oder im Wasser,
- c) Spiele, die das Badeleben stören (außer auf den dafür gewidmeten Flächen),
- d) das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenstände an nicht ausgewiesenen Stellen. Ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren,
- e) außerhalb der markierten Begrenzungen zu baden,
- f) offenes Feuer und Grillen,
- g) das Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten bzw. Campen,
- h) im Badebereich zu angeln,
- i) an Uferbereichen zu baden, die nicht zum Baden zugelassen sind.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Baden und der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich des Raßnitzer Strandes am Raßnitzer See erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (2) Die Gemeinde Schkopau organisiert die Aufsicht der Badestelle durch Ordnungskräfte auf vertraglicher Grundlage. Zusätzlich überwacht das Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau und des Umweltamtes des Landkreises Saalekreis turnusmäßig ihren Zuständigkeitsbereich.
- (3) Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen und Aufsichtspersonen sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Bade- und Strandordnung. Es ist berechtigt, Personen bei Zuwiderhandlungen von dem Bade- und Strandbereich zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Strafbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und können zur Strafverfolgung angezeigt werden. Kosten, welche den Aufsichtspersonen oder der Gemeinde Schkopau bei Verstoß gegen die Bade- und Strandordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
- (5) Die Aufsicht ist als zusätzliche Absicherung zu verstehen; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Haftung

- (1) Der sich noch in Sanierung befindliche Raßnitzer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Die Nutzer sind verpflichtet, bekannt werdende Schäden im unmittelbaren Umfeld der ausgewiesenen Bade- und Strandbereiche unverzüglich der Gemeinde Schkopau oder den Einsatzkräften anzuzeigen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Schkopau für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen wird eine eventuelle Haftung der Gemeinde Schkopau ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Die Gemeinde Schkopau haftet ferner nicht für:
 - a) den Verlust von Kleidungsstücken,
 - b) den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen,
 - c) sonstige Schäden die den Benutzern von Dritten zugefügt werden,
 - d) höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- (4) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

§ 8 Zuwiderhandlungen/Ordnungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bade- und Strandordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 7 die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Badebegrenzungen verletzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt,
 - c) Verhaltensvorschriften gemäß § 5 Buchstaben a) bis i) verletzt,
 - d) entgegen § 6 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Raßnitzer Strand am Raßnitzer See eingesetzten Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belangt werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Bade- und Strandordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen (z. B. Sonderveranstaltungen) können im begründeten Ausnahmefall, auf schriftlichen Antrag, von der Gemeinde Schkopau in Absprache mit dem Umweltamt zugelassen und genehmigt werden, ohne dass es einer besonderen Änderung, Ergänzung dieser Bade- und Strandordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bade- und Strandordnung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den *17.06.2024*



Torsten Ringling

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau

Ordnung über die Benutzung des Bade- und Strandbereiches am Wallendorfer See, Gemeinde Schkopau, OT Wallendorf

BADE- UND STRANDORDNUNG DES STRANDES WALLENDORF

§ 1 Allgemeines/Zweckbestimmung

- (1) Die Bade- und Strandordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit an der Badestelle Wallendorf am Wallendorfer See. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse jeden Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Badestelle erkennt der Besucher die Bestimmungen der Bade- und Strandordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- (3) Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle/Strände und die angrenzenden Liegewiesen.
- (4) Auf Grund wechselnder Wasserstände kann keine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers im Wasser baden.
- (5) Die Badegäste/Nutzer der Bade- und Strandbereiche haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Das Baden und der Aufenthalt im Badebereich (inkl. des Steges) erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (7) Der Badebereich ist mit Bojen bzw. Bojenketten oder ähnlichen Begrenzungen gekennzeichnet und so abgegrenzt. Diese festgesetzte Nutzung ist verbindlich einzuhalten. Das Baden außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen ist verboten. Der Badebereich in unmittelbarer Nähe des Steges erfordert besondere Vorsicht.

§ 2 Badezeiten

- (1) Die Badesaison beginnt und endet witterungsabhängig. In der Regel beginnt sie am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Badestelle ist auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr begrenzt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bade- und Strandbereiches, sowie des Steges steht jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.

- (3) Alle Bereiche rund um die Badestellen/Strände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jeglicher Abfall ist in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz.

§ 4 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Nacktbaden ist verboten.

§ 5 Weitere Verhaltensvorschriften im Bade- und Strandbereich

- (1) Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege und Grünflächen außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt.
- (2) Hundehaltern und Haltern anderer Haustierarten ist es verboten, diese in unmittelbarer Nähe des Bade- und Strandbereiches mitzuführen. Hunde dürfen in den durch Bojen gekennzeichneten Badebereich nicht schwimmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter ist für seinen Hund verantwortlich und haftet für entstandene Schäden und Verunreinigungen.
- (3) Das Befahren der durch Bojen gekennzeichneten Badestellen mit Wasserfahrzeugen ist verboten. Die Aktivitäten und die Sicherheit der Badenden haben Vorrang.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von privaten Rundfunk – und Tonwiedergabegeräten, sowie selbst verursachten Lärm zu belästigen,
- b) das Rauchen auf dem Steg oder im Wasser,
- c) Spiele, die das Badeleben stören (außer auf den dafür gewidmeten Flächen),
- d) das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenstände an nicht ausgewiesenen Stellen. Ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren,
- e) außerhalb der markierten Begrenzungen zu baden,
- f) offenes Feuer und Grillen,
- g) das Aufstellen von Zelten, sowie das Übernachten bzw. Campen,
- h) im Badebereich zu angeln,
- i) an Uferbereichen zu baden, die nicht zum Baden zugelassen sind.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Baden und der Aufenthalt im Bade- und Strandbereich des Wallendorfer Strandes am Wallendorfer See erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (2) Die Gemeinde Schkopau organisiert die Aufsicht der Badestelle durch Ordnungskräfte auf vertraglicher Grundlage. Zusätzlich überwacht das Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau und des Umweltamtes des Landkreises Saalekreis turnusmäßig ihren Zuständigkeitsbereich.
- (3) Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen und Aufsichtspersonen sind uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Bade- und Strandordnung. Es ist berechtigt, Personen bei Zuwiderhandlungen von dem Bade- und Strandbereich zu verweisen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Strafbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB und können zur Strafverfolgung angezeigt werden. Kosten, welche den Aufsichtspersonen oder der Gemeinde Schkopau bei Verstoß gegen die Bade- und Strandordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.
- (5) Die Aufsicht ist als zusätzliche Absicherung zu verstehen; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Haftung

- (1) Der sich noch in Sanierung befindliche Wallendorfer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Die Nutzer sind verpflichtet, bekannt werdende Schäden im unmittelbaren Umfeld der ausgewiesenen Bade- und Strandbereiche unverzüglich der Gemeinde Schkopau oder den Einsatzkräften anzuzeigen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Schkopau für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen wird eine eventuelle Haftung der Gemeinde Schkopau ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Die Gemeinde Schkopau haftet ferner nicht für:
 - a) den Verlust von Kleidungsstücken,
 - b) den Verlust von Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen,
 - c) sonstige Schäden die den Benutzern von Dritten zugefügt werden,
 - d) höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.
- (4) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

§ 8 Zuwiderhandlungen/Ordnungsrechtliche Bestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Bade- und Strandordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 7 die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Badebegrenzungen verletzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Nutzungszeiten ohne Genehmigung die Badestelle nutzt,
 - c) Verhaltensvorschriften gemäß § 5 Buchstaben a) bis i) verletzt,
 - d) entgegen § 6 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Wallendorfer Strand am Wallendorfer See eingesetzten Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belangt werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Die Bade- und Strandordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen (z. B. Sonderveranstaltungen) können im begründeten Ausnahmefall, auf schriftlichen Antrag, von der Gemeinde Schkopau in Absprache mit dem Umweltamt zugelassen und genehmigt werden, ohne dass es einer besonderen Änderung, Ergänzung dieser Bade- und Strandordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Bade- und Strandordnung tritt am Tage nach der Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den *17.06.2024*



Torsten Bngling
Bürgermeister der Gemeinde Schkopau